

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18.12.2007, veröffentlicht im GVBl I S 286, trat Artikel 1 des Gesetzes – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) am 28. September 2008 in Kraft.

Nach § 141 (4) Überleitungs – und Übergangsvorschriften des Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG ist die Hauptsatzung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkraftsetzen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzupassen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 20.03.2009 die Änderung der Hauptsatzung vom 18.11.2005 durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Die Bezeichnung des § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Förmliche Beteiligung

Im Absatz (1) wird das Wort Einwohner gestrichen.

Absatz (3), (4) und (5) werden neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

(3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Forst (Lausitz) ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen

(4) Die Einzelheiten der in Absatz 3 Ziffer 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Forst (Lausitz) näher geregelt.

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann

Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Der Absatz (2) entfällt ersatzlos.

Der Absatz (3) wird Absatz (2).

Es wird ein neuer Absatz (3) aufgenommen.

Die neuen Absätze (2) und (3) werden wie folgt gefasst:

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen des hauptamtlichen Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses zu wenden, indem sie den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt im Rahmen des Beschlussfassungsverfahrens persönlich vorzutragen.
- (3) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

Die Bezeichnung des § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Wirtschaftsausschusses

Die Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Wirtschaftsausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Im Absatz 3 wird das Wort einfache gestrichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

Im Absatz (1) wird § 37 Abs. 3 GO durch § 30 Abs. 3 BbgKVerf ersetzt.

Der Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer

Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person im Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Es wird ein neuer Absatz (4) angefügt:

- (4) Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Stadtverordnetenversammlung

Im Absatz 2 wird das Wort mindestens durch in der Regel ersetzt.

Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jeder Stadtverordnete und der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen.

Zu den überwiegenden Belangen des öffentlichen Wohls oder den berechtigten Interessen Einzelner zählen u.a.:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten (z. B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
3. Kreditangelegenheiten,
4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
8. Vergaben,
9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall,
11. Angelegenheiten, deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten ist.

§ 8 Ausschüsse

Die Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss als weitere Ausschüsse den

- Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales,
- Ausschuss für Bau und Planung,
- Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

(2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" wahr.

Der Absatz (3) entfällt.

Die Absätze (4) bis (9) werden neu die Absätze 3 bis 8

Die neuen Absätze (6) und (7) lauten neu wie folgt:

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.

(7) In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf und des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9 Hauptausschuss

Die Bezeichnung des § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Haupt – und Wirtschaftsausschuss

Die Absätze (1) bis (4) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 10 Gemeindevertretern und dem hauptamtlichen Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Den Vorsitz im Haupt- und Wirtschaftsausschuss führt der hauptamtliche Bürgermeister.
- (3) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.
In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf und des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Ortsteile

Die Absätze (2) bis (5) entfallen vollständig.

Es wird ein neuer Absatz (2) eingefügt. Er lautet neu wie folgt:

- (2) In den in Abs. 1 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.

§ 12a Wahl der Ortsbeiräte

Der § 12a Wahl der Ortsbeiräte entfällt vollständig.

§ 12b Ortsbeirat

Der § 12b wird der neue § 13 Ortsbeirat.

Der § 13 Ortsbeirat wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In Ergänzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Wirtschaftsausschuss zu hören:
 - a) Neuanschaffung von beweglichem Vermögen in den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Ortsteiles, soweit sie nicht mit eigenen Mitteln des Ortsteiles bzw. beim Ortsteil Horno aus Mitteln der Stiftung Horno beschafft werden,
 - b) Einsatz von Fördermitteln, insbesondere geförderte Arbeitskräfte im Ortsteil.
- (2) Der Ortsbeirat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht.

Beim Ortsteil Horno gilt dies nur, soweit darüber nicht der Beirat der Stiftung Horno beschließt.

§ 13 Gemeindebedienstete

Der **alte § 13 Gemeindebedienstete** entfällt vollständig.

§ 14 Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die Bezeichnung des § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Übertragung von Aufgaben auf den hauptamtlichen Bürgermeister

Der Absatz (1) entfällt vollständig.

Der Absatz (2) wird neu Absatz 1 und die Unterpunkte 2 (a) und 2 (g) entfallen vollständig.

Die Unterpunkte (b) bis (f) werden neu (a) bis (e)

Der neue Unterpunkt (d) wird neu wie folgt gefasst:

- (d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000 Euro abzuschließen,

Der Absatz (3) wird der neue Absatz (2).

§ 15 Bekanntmachungen

Im Absatz (6) wird im Satz 1 und im Satz 3 das Wort Ortsbürgermeister durch Ortsvorsteher ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung: Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)
Beschluss: 20.03.2009
Ausfertigung: 24.03.2009
Inkrafttreten: 27.03.2009